

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 715/68

VERSÄUMNIS- URTEIL

Verkündet am

5. November 1968

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Viktoria K [REDACTED] geb. D [REDACTED],
S [REDACTED] / L [REDACTED] ([REDACTED]), Plac O [REDACTED] A [REDACTED] 8 m.3.,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rentner Franz K [REDACTED], E [REDACTED], Ku [REDACTED]
[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Parteien sind Eheleute. Der Kläger begehrt die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Ehe der Parteien aus § 48 EheG geschieden. Es hat weiterhin festgestellt, daß den Kläger eine Schuld an der Scheidung trifft, und die Kosten des Rechtsstreits zu 2/3 dem Kläger und zu 1/3 der Beklagten auferlegt.

- 3 -

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. In dem auf den 5. November 1968 anberaumten Verhandlungstermin ist sie trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten gewesen. Der Kläger hat beantragt, ihre Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen. Diesem Antrag war nach §§ 557, 330 ZPO zu entsprechen. Ihm steht auch nicht im Hinblick auf die unbeschränkte Dispositionsbefugnis der Beklagten über das von ihr eingelegte Rechtsmittel die Vorschrift des § 618 Abs. IV ZPO entgegen (RGZ 27, 360, 362/363).

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

